REGLEMENT,

Wornach sich künfftig

Patroni, Præpositi und Provisores in Städten und Dörffern genau zu achten,

Und darnach

Die

Administration der Piorum Corporum im Hertzogthum Pommern und Fürstenthum Cammin einzurichten.

Sub Dato Berlin, den 30. Januarii 1742.

Alten Stettin,
Gedruckt bey Johann Friderich Spiegeln, Königl. Preußis. Pommers. Regierungs-Buchdrucker.

St 7477

15234. XVIII

I.

Zu Proviſoribus ſollen künfftig keine genommen werden, welche nicht wegen ihrer Gottesfurcht, ehrbahren und Chriſtlichen Wandels und in Rechnungs-Sachen beſitzender Geſchicklichkeit, hinlängliche Gezeugniſſe haben, anbey als redliche, erfahrne, und der Wirthſchafft verſtändige Männer in der Stadt bekandt ſind.

II.

Wann Proviſores zu beſtellen, welche Patronus und Præpoſitus vorzuſchlagen, muß ohne Anſehen der Perſohn und alle falſche Neben-Abſichten vornemlich darauf geſehen werden, daß ſie die vorhin beſchriebene Requiſita an ſich haben, und mit Königl. oder Rathhäußlichen Caſſen nicht befaſſet, auch wegen Verwaltung der Güther der piorum Corporum, und der einzunehmenden Revenuen zu deren Sicherheit nach Proportion der jährlichen Einnahme hinlängliche Caution entweder mit ihrem eigenen unverſchuldetem Vermögen, oder durch fideijuſſoriſche Caventen beſtellen können, diejenigen, welche angeſeſſen, und mit ihren eigenen Mitteln Caution zu beſtellen im Stande ſeyn, ſollen ſo viel, als die jährliche Einnahme ihrer Adminiſtration betrifft, zur Caution einſetzen, diejenige aber, welche ſolche durch fideijuſſoriſche Caventen beſtellen müſſen, ſollen über die jährliche Einnahme annoch 100. bis 200. Rthlr. überdem beſtellen, damit die pia Corpora bey ihnen deſto mehr geſichert ſeyn mögen.

III.

Wann die Caution hinlänglich beſtellet, und vom Königl. Conſiſtorio gründlich examiniret, und nach Befinden approbiret, auch Proviſores in Eydes-Pflicht genommen, iſt ihnen beym Antritt ihrer Adminiſtration alſofort ein vollſtändiges Inventarium oder Corpus Bonorum aller denen piis Corporibus zuſtändigen Güther, Einkünffte und Rechte, nebſt dem befindlichen Archiv und richtiger Deſignation desjenigen, was darin an Matriculn, Privilegiis, Fundationibus, Documentis, Protocollis und Actis vorhanden, zu übergeben, welche, wann ſie Patronus und Præpoſitus zuvor eigenhändig unterſchrieben, in den Kirchen-Kaſten, worin der Beſtand, und die Obligationes verwahret werden, beyzulegen iſt. Der Kirchen-Kaſten aber muß an einen ſichern Ort, wo er vor Feuers-Gefahr und Dieben ſicher iſt, verwahrlich niedergeſetzet, und nach aller Möglichkeit vor deſſen Sicherheit geſorget werden.

IV.

Proviſoribus lieget ob, der piorum Corporum Aufnehmen und Beſtes nach äuſſerſten Vermögen zu befordern, Schaden und Nachtheil abwenden, deswegen ſie alles das, was zum Anwachs und Verbeſſerung der Revenüen der piorum Corporum dienen

kan,

kan, bey aller Gelegenheit aufmercksahm überlegen, und davon so wohl, als auch, wenn einiger Nachtheil zu besorgen stehet, Patrono und Præposito in Zeiten mit Eröffnung ihres Gutachtens schrifftliche Anzeige thun, derer Resolution erbitten, und sich darnach genau achten sollen.

V.

Die sämtliche liegende Gründe der piorum Corporum an Acker, Kohl-Rücken, Wiesen, Garten ꝛc. sie haben Nahmen, wie sie wollen, es seyn Patrimonial- oder acquirirte und adjudicirte Stücke, sollen von Provisoribus genau verzeichnet, und dabey accurat specificiret werden, von welcher Bonitæt sie seyn, in welchen Feldern, Gräntzen und Mahlen, und zwischen welchen Nachbahren, Stadt und Feldwerts solche belegen, und wie viel an allerley Korn in die Landung etwa eingesäet werden könne. Solche sämtliche liegende Gründe müssen künfftig ohne die geringste Ausnahme von 6. Jahren zu 6. Jahren schlechterdings licitiret, der Terminus licitationis von der Cantzel drey mahl hintereinander zu jedermanns Notice publiciret, in Loco publico die Licitation in Gegenwart Patroni, Præpositi und Provisorum vorgenommen, plus licitantibus, wenn sie entweder a Patrono de solvendo gehalten, oder in Entstehung dessen ein Jahr prænumeriret, zugeschlagen, und mit ihm wegen des Quanti ein schrifftlicher Contract errichtet, auch ein eigenes Licitations-Protocollum gehalten werden, welches denen Registern allemahl von 6. Jahr zu 6. Jahr beyzulegen, und nach denselben die Acker und Kohl-Rücken, Wiesen und Garten, Heuer und Miethe jedes Jahr accurat zu berechnen, darnach sich die Revisores der Register zu achten, und dahin zu sehen, daß solche in der Einnahme jedes Jahr richtig aufgeführet und berechnet werde. Die Membra ex Senatu und die Provisores sollen von denen liegenden Gründen der Kirchen und Hospitæler unter keinerley Prætext etwas in Cultur zur Miethe haben, wo sie solches nicht als plus licitantes in loco publico erstanden, und ihnen auf solche Art vom Patrono und Præposito würcklich zugeschlagen worden.

VI.

Aus dem jährlichen Bestande, so weit selbiger, welches Patronus und Præpositus zu normiren, zu benöthigten Ausgaben nicht gebrauchet wird, ist zum Besten der piorum Corporum ein neues Capital ohne Zeit-Verlust zu machen, und zinsbahr auszuthun, keinesweges aber solcher Bestand einige Jahre hindurch müßig liegen zu lassen, damit das interusurium denen Provisoribus nicht zur Last geleget werden dürffe.

Auf Brand-Stellen, Wechsel, Schuld-Scheine, Blanquets oder illegale cessionen, oder untersetzte Kauff-Briefe oder Juvelen, Ringe, oder andern Pretiosis, weil solche steigen und fallen, auch gar grosser Betrug darunter verhanden, desgleichen auch Sil-

ber, altes Geld, Leinen, Kupffer, Zinn ꝛc. wo nicht dreyjährige Interesse zum pretio intrinseco eingerechnet, müssen Provisores durchaus keine Gelder der piorum Corporum zinsbahr austhun. Ehe und bevor sie aber ein Capital zinsbahr bestätigen, soll der Creditor gehalten seyn, ein Gerichtliches Attest zu übergeben, daß auf die zu constituirende Hypotheck keine vorhergehende Schuld hafte, sondern dergestalt beschaffen, daß nicht allein das Capital zu aller Zeit sicher stehe, sondern auch das pium Corpus ratione der Zinsen nicht gefährdet werden könne. Nechst diesem ist die Obligation und Hypotheck-Verschreibung unter denen in Rechten enthaltenen Clausuln und Renunciationibus mit Benennung der general- und special-Hypotheck, und was sonsten dabey nöthig, zu projectiren, und solche unter der Condition abzufassen, daß, wann die Interesse nicht alle Jahr im abgezielten Termino sonder einige Interpellation in einer unzertrenneten Summa abgegeben würde, das Capital ipso facto aufgekündiget erachtet werden solle. Die Fidejussores müssen in Persohn ihre eingesetzte Hypotheck beym Eintragen ins Hypothequen-Buch confitiren, oder durch einen special-Gevollmächtigten solches thun lassen, und ist solches, daß es geschehen, den Atteſten zu inseriren. Die Obligation soll hernach Patrono und Præposito ad monendum überreichet, über das Darlehn Consensus erbethen, und selber der Obligation beygeleget werden. Wann die Obligation solchergestalt zum Stande gebracht, auch bey denen Eheweibern auctoritate litis Curatoris die gehörige eydliche Renunciation derer weiblichen Gerechtigkeiten præcedente certioratione geschehen, bey denen Bürgern aber unter eingesetzter general- und special-Hypothec dem beneficio divisionis excussionis & ordinis auch §. XVII. Tit. LXIX. der Hoff-Gerichts-Ordnung renunciiret, die Schuld als eine Selbstschuld würcklich agnosciret, gewöhnlich unterschrieben, und untersiegelt werden, so ist solche Gerichtlich zu confirmiren, und die Hypotheck ins Hypothequen-Buch einzutragen, auch deshalb Attest zur Obligation zu legen. Wann es Adeliche seyn, sind die Capitalia auf Kosten der Debitorum ins Land-Buch zuvor einzutragen, und Consensus Rev. Consistorii zuvor herbey zu schaffen, wenn es aber Bauren, der schrifftliche Consensus des Patroni oder Königl. Beamten zuvor zu produciren, daß sie dafür stehen, und das angeliehene Capital auf Verlangen wieder herbey schaffen wollen. Überhaupt müssen alle und jede Obligationes eingerichtet werden sub clausula constituti possessorii & pacti executivi & sub libertate juris variandi, exemtione, imgleichen der Appellation den Moratoriis, und denen andern in Rechten befindlichen Beneficien, wie nicht minder der Reducirung der Müntze, und was sonsten nach der Hypothequen-Ordnung, besonders aber bey der Städte Capitalien bey einer Obligation zu observiren, was in

denen

Lit. A.

Nahmen der Stadt oder des Dorffes und wer Patronus sey.	Wie viel Capitalia eine jede Kirche und ein jedes Hospital habe.	Ob und an welche Leute diese Capitalia zinsbahr ausgethan worden, und quo dato die Anleihe geschehen.	Ob bündige Obligationes und sichere Hypothequen auf unverschuldete liegende Gründe darüber bestellet.	Ob in die Anleihe Consensus Consistorii verhanden, auch bey erheischenden Umständen Lehnsherrl. Consens gesuchet und die Eintragung ins Land- oder Stadt-Hypothequen-Buch quo tempore und ob solches sumtibus Debitorum geschehen.	Ob die Zinsen alle Jahr richtig einkommen und berechnet, oder von welchen Debitoribus und wieviel derselben restiren.

Was für Landungen, Garten, Wiesen und andere liegende Gründe bey jeder Kirche und jedem Hospital vorhanden.

Ob dieselbe ohn Ausnahme gehörig licitiret und plus licitantibus ausgethan, wie hoch die Revenüen davon jetzo seyn, ob dieselbe alle Jahr richtig eingehen und berechnet werden, oder von welchen Conductoribus und auch wie hoch sie annoch restiren.

Ob eine Kirchen-Lade mit 3. Schlössern vorhanden, und die vorräthige Capitalia, Obligationes, Consense und andere Uhrkunden der Kirche Hospitæler darinn verwahrlich behalten, auch Patronus, Præpositus und Provisor administrans darzu einen Schlüssel haben.

Was die Kirche und Hospitäler vor Salaria auszuzahlen haben, ob solche jährlich richtig abgegeben worden, und warum solches nicht geschehen.

Was für Legata, Stipendia oder andere Beneficia vorhanden, ob die Capitalia nach denen in der 4ten und 5ten Colomne gemeldeten requisitis sicher ausgethan, ob sie nach der Fundation richtig berechnet und ausgezahlet worden, und von wem und an welche die Auszahlung jährlich geschehen, item ob ein Fiscus Vidualis vorhanden, was er vor Capitalia habe, an welche, und unter was für Sicherheit solche ausgethan, und wer davon participire.

Ob die Kirchen- und Hospital-Rechnungen alle Jahr in Einnahme und Ausgabe genau examiniret, richtig abgeleget, abgenommen und quitiret worden, von wem quo Die & Anno solches letztens geschehen.

denen gemeinen und Provincial-Gesetzen deshalb geordnet und festgesetzet, und Sr. Königl. Majestät nichts anders allergnädigst befohlen.

VII.

In denen Städten, wo Se. Königl. Majest. privative das Jus Patronatus haben, sollen Dero Beamte Dero Jura beobachten, und denenselben so wohl als Præpositi die Register von den piis Corporibus ad revidendum & monendum zugefertiget werden, auch dieselbe bey Abnahme jeder Jahres-Rechnung mit zugegen seyn, welche dann conjunctim dieselbe genau zu examiniren, und wann sie solche in allen Puncten richtig befunden, zu quitiren. Des Endes Provisores gehalten seyn sollen, die Register ihnen alle Jahr unausgesetzt auf Martini ad revidendum & monendum einzusenden, und wann dieselbe ihre Monita auf Pflicht und Gewissen gemachet, und solche von Provisoribus mit Bestande elidiret, dieselbe gebührend zu ersuchen, Terminum zur Abnahme der Rechnung anzusetzen, worauf sie sich dann forderſahmst wegen des Termini zu vergleichen, und denselben jedesmahl wenigstens 8. Tage nach Neu-Jahr festzusetzen, und sich von Provisoribus gehörige Richtigkeit von Jahr zu Jahr der Gebühr nach liefern zu lassen, auch daß solches geschehen, dem Königl. Consistorio alle Jahr pflichtmäßigen Bericht abzustatten.

VIII.

Die Capitalia sind, so viel möglich, nicht zu zerreissen, sondern vielmehr in grossen Summen mit aller Sicherheit zinsbahr zu bestätigen. Es muß aber in denen Obligationibus allemahl mit inseriret werden, daß das Capital jederzeit $\frac{1}{2}$. Jahr vorhero aufgekündiget werden solle, welches Provisores wohl zu bemercken, und wann ein Capital aufgesaget wird, dafür zu sorgen, daß es, so bald es nur abgegeben, wiederum mit aller gehörigen Sicherheit unterbracht werde, folglich sie keine Capitalia müßig liegen lassen dürffen, und fals solches durch ihre Nachläßigkeit geschiehet, oder sie selber dieselbe in ihren eigenen privat-Nutzen gebrauchen, und sie dessen überführet werden könten, die Zinsen ex propriis allerdings erstatten müssen.

IX.

Die Retardaten müssen sonder Zeit-Verlust, nach aller Möglichkeit beygetrieben und berechnet, inskünfftige aber durchaus keine Reste in denen Rechnungen pasiret, sondern die, welche per culpam der Provisorum in exegible geworden, von selbigen ex propriis erstattet werden, massen sie darzu gesetzet, daß sie die Einhebung der sämtlichen Revenuen der piorum Corporum, sie bestehen in beständigen oder unbeständigen Gefällen, zu rechter Zeit nach Pflicht und Gewissen besorgen, und in Einnahme zu bringen, folglich denen piis Corporibus alle Jahr bey Abnahme der Rechnung völlige Richtigkeit liefern sollen; Zu dem Ende sie alle Capitalia, von welchen sie vermuthen, daß sie unsicher stehen, und von welchen sie die Zinsen nicht anders, als durch vieles Mahnen oder gar per executionem erhalten können, alsofort aufzukündigen, und anderswo sicher zu bestätigen, auch die Capitalia, so in kleinen Pösten, als in 6. 10. bis 15. Rthl. ausstehen, gleichfals aufzukündigen, in eins zu schlagen, und sodann auf unverschuldete liegende Gründe sicher auszuthun.

X.

Provisores müssen ihr Manual ordentlich halten, und darin sowohl alle

und jede Einnahme, als auch Ausgabe richtig verzeichnen, also daß sie alle Augenblick auf Erfordern abschliessen, und Einnahme und Ausgabe sogleich justificiren können.

XI.

Die Register von den sämtlichen piis Corporibus müssen ordentlich eingerichtet, und die Rechnungen vom Anfang jedes Jahrs angefangen, und mit dem Beschluß desselben allemahl unausgesetzt richtig geschlossen werden, massen sodann alle Revenuen eingegangen, und gehörig berechnet seyn sollen. Weshalben die Rechnungen alle Jahr auf Martini gefertiget, Patrono und Præposito ad revidendum & monendum übergeben, von denenselben gründlich moniret, die Monita a Provisoribus mit Bestand elidiret, und sodann bey dem Beschluß jedes Jahrs abgenommen, und von Jahr zu Jahr wegen ihrer völligen Richtigkeit von Patrono & Præposito eigenhändig attestiret werden müssen. Wann durch Nachsicht, Verschulden oder Nachläßigkeit des Patroni und Præpositi die Rechnungen alle Jahr nicht abgenommen, und deren Richtigkeit attestiret worden, folglich an zinsbahr ausgethanen Capitalien, anfallenden Zinsen, an einzukommender Heuer und Miethen, oder sonst ein Ausfall oder Schaden geschehen solte, sind selbige gehalten, solchen denen piis Corporibus vor sich und ihre Erben in solidum ex propriis schlechterdings zu erstatten. Bey der Abnahme jeder Jahres Rechnung aber hat Patronus und Præpositus dahin zu sehen, ob der Calculus vom Calculatore nachgeleget und attestiret, ob der im vorigen Jahre gebliebener Bestand richtig transportiret, die eingelauffene Capitalia und der Bestand baar verhanden, ob und zu welcher Zeit ein oder das ander Capital wieder sicher bestätiget, desgleichen ob alle und jede Revenuen der piorum Corporum richtig berechnet, und keine Reste aufgeführet, auch über alle und jede so wohl ordinaire als auch extraordinaire Ausgabe die Quitungen oder Beläge würcklich vorhanden, desgleichen müssen sie sich bey der Abnahme jeder Jahres Rechnung allemahl die Obligationes in origine vorweisen lassen, ob sie noch alle verhanden, und gebührende Sorge tragen, daß nach §. VI. über alle und jede Capitalia bündige Obligationes und sichere Hypothequen auf unverschuldete liegende Gründe bestellet, und solche ins Land- oder Stadt-Hypothequen-Buch sumbtibus Debitorum eingetragen worden seyn.

XII.

Processe, welche die pia Corpora active oder passive angehen, müssen unter reiffer Uberlegung des Patroni, Præpositi und Provisorum angefangen und fortgesetzet, die Acta von selbigen alle ¼. Jahr wohlbedächtig durchgesehen und aus denselben beurtheilet werden, ob darinn fortzukommen, oder der Proceß aufzuheben, und ob der Advocatus darunter etwa in einem oder dem andern etwas versäumet, oder auch den Proceß sonder Noth verzögert und diesemnach zur Indemnisation der piorum Corporum anzuhalten sey, desgleichen müssen keine Proceß-Kosten an Advocaten- oder Procurator Gebühren sonder beygebrachtes Decretum moderationis bezahlet, oder, wenn dieserhalb kleine Poste zu entrichten seyn, nach der Billigkeit vergütet, und darüber die Belage herbey geschaffet werden; Eben also es auch zu halten, mit dem Porto der Briefe, welches entweder mit denen Couverts, oder auch denen Post-Scheinen allemahl zu justificiren.

XIII.

Die Reparationes der Kirchen und derselben zugehörigen Häuser müssen Provisores cum consensu Patroni und Præpositi mit aller möglichster Menage besorgen, und solche in Zeiten vornehmen, damit sie nicht bey deren Nachläßigung zu einem kostbahren Haupt-Bau ausschlagen mögen. Wann aber bey denen Kirchen und deren Häuser Bauten, die uber 20. Rthl. zu stehen kommen, vorfallen solten, sind solche nicht anders als cum Consensu

senſu des Königl. Conſiſtorii zu übernehmen, verſchiedene Vorſchläge zu machen, die ſicherſte und wohlfeileſte darunter zu erwehlen, die Verdingungs-Contracte denen Bau-Rechnungen hinzuzufügen, und von denenſelben nicht abzugehen, noch weniger Nachſchuß zu geben. Die Bau-Materialien und das Arbeits-Lohn muß nicht in ſolle aufgeführet, ſondern ſpecifice geſetzet werden, wie denn auch das Kauff-Pretium der Bau-Materialien vom Conſule dirigente & Præpoſito aſſigniret, und von dem Verkäuffer atteſtiret werden muß. Desgleichen ſoll bey denen Materialien, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, ein ordentliches Bau-Materialien-Regiſter angefertiget, und darin accurat verzeichnet werden, was für Bau-Materialien, und wie theuer ſolche angekauffet, und wohin ſolche verwandt. Was von denen alten Materialien an Holtz, Eiſen ꝛc. überbleibet, muß verkauffet und berechnet, was aber von neuen angekauffet worden, in der Materialien-Rechnung nachgewieſen werden. Wenn ein neuer Bau oder auch eine Reparation vorzunehmen, müſſen Proviſores jederzeit ein wachſames Auge auf die Arbeits-Leute und Handwercker haben, und dahin ſehen, daß die Arbeit gut, tüchtig und dauerhafft nach dem Verdingniß-Contract gemachet werde.

XIV.

Uber die ſämtlichen Geſtühle in der Kirche müſſen Proviſores eine ordentliche Bancken-Matricul halten, und bey Abnahme jeder Jahres-Rechnung eine accurate Specification, was dafür an Miethe zu bezahlen, übergeben, die Miethe alle Jahr richtig beytreiben, und berechnen, durchaus aber davon keine Reſte aufſchwellen laſſen.

XV.

Das Klingebeutel-Geld muß in einer verſchloſſenen Büchſe, worzu Præpoſitus und Proviſor admiſt. jeder einen à parten Schlüſſel zu haben, allemahl eingeleget, und alle ¼. Jahr in præſentia des Præpoſiti herausgenommen, übergezehlet, das Quantum, ſo vorhanden geweſen, accurat verzeichnet, und mit deſſen ſchrifftlichen Atteſt, ſo ſtatt des Belages dienen kan, verificiret werden, eben alſo es auch zu halten mit demjenigen Gelde, ſo in denen Armen-Stöcken von gutwilligen Hertzen eingeleget wird.

XVI.

Was für Begräbniſſen, ſowohl in der Kirche als auch auf dem Kirch-Hoffe, vor das groſſe, mittlere und kleine Geläute, von denen Leichen-Decken, von der Todten-Bahre ꝛc. eingehoben wird, müſſen Proviſores allemahl von demjenigen, der dergleichen entrichtet, daß ſo viel, und ein mehres nicht gezahlet, ſich atteſtiren laſſen, und ſoll ihnen, ohne dergleichen Atteſt nicht das allergeringſte in denen Rechnungen paſſiret werden.

Damit aber alles in his caſibus deſto ordentlicher und gewiſſenhaffter zugehe, ſo ſoll Præpoſitus jedesmahl accurat verzeichnen, welche Perſohnen geſtorben, ob ſie in der Kirche oder Kirchhoff begraben, was ſie an Grab-Geld erleget, ob ſie das groſſe, mittlere oder kleine Geläute, und auch die Leichen-Decke gehabt, damit darnach die Gebühren an die Kirche richtig berechnet werden mögen.

XVII.

Uber alle und jede Pöſte, welche Proviſores jährlich einzunehmen und zu berechnen, müſſen ſie denenjenigen, die ſie abführen, in dem Quitier-Buch über den richtigen Empfang gebührend quitiren und ſpecifice ausdrücken, wie viel und wofür, imgleichen quo Anno & Die die Bezahlung würcklich geſchehen.

XVIII.

Was die Proviſores der piorum Corporum in denen Städten für ihre Mühe und Arbeit wegen der Adminiſtration zum jährlichen Salario künfftig haben ſollen, ſolches wird hiernächſt, wo deren Gehalt noch nicht feſtgeſetzet,

ausge-

ausgemachet werden, wann das Königl. Consistorium zuvor pflichtmäßigen Bericht abgestattet, was ein jeder Provisor vor pia Corpora zu administriren, und wie hoch sich die Revenuen etwa belauffen, die er jährlich zu berechnen.

XIX.

Wann Provisores der piorum Corporum wieder Vermuthen in ihrem Amte nachläßig und säumig seyn, sich nach diesem Reglement nicht in allen und jeden Puncten gehorsahmst achten, noch alle Jahr zur gesetzten Zeit die Rechnungen ablegen und justificiren, folglich wegen geführter Administration denen piis Corporibus keine gehörige Richtigkeit liefern solten, so müssen sie sogleich der Administration erlassen, und andere in ihre Stelle nach denen vorhin beschriebenen Requisitis alsofort bestellet werden, welches Patronus und Præpositus, so lieb ihnen ist, schwere Verantwortung zu vermeiden, wohl zu bemercken und zu beobachten haben: Wegen des Fisci Vidualis muß ein jeder Præpositus ratione seines Synodi gebührende Sorge tragen, daß dieselben gebührend administriret, die Capitalia desselben sicher bestätiget, und die davon fallende Zinsen nach denen Statutis Synodi gewissenhafft distribuiret werden, dahero er denen Provisoribus Synodi jährlich die Rechnung vorlegen, und von denselben die Richtigkeit desselben sich attestiren lassen soll.

XX.

Als nach den Landes-Gesetzen alle pia Corpora unter der Aufsicht des Königl. Consistorii stehen, so hat es dabey sein Bewenden, und müssen Patroni, Præpositi und Provisores, wenn sie wegen der piorum Corporum etwas vorzustellen, sich deshalb bey demselben melden, und Bescheides erwarten. Præpositi aber sollen alle Jahr gegen Weynachten, nach der beygehenden Tabelle sub A. die Relation von dem wahren Zustande der piorum Corporum so wohl in Städten als Dörffern dem Königl. Consistorio gewissenhafft einsenden, und fals sie darunter säumig seyn, und ihre Pflicht nicht nachkommen solten, sie ohnfehlbahr zu gewärtigen, daß sie den Schaden, der durch ihre Nachsicht oder Nachläßigkeit denen piis Corporibus entstehen möchte, ex propriis ohnfehlbahr erstatten, und dafür schlechterdings responsable seyn sollen, wie dann das Königl. Consistorium nicht nur die eingesandte Tabellen gründlich examiniren, und darauf alsofort das nöthige verfügen, sondern auch jedes Jahr gegen Ostern dem Departement der Geistlichen Affairen in Berlin von der wahren Beschaffenheit und Richtigkeit der piorum Corporum pflichtmäßig berichten, und überhaupt stricte darüber halten solle, daß diesem Reglement überall punctuel nachgelebet, und solches allen Patronis, Præpositis und Provisoribus in Städten und Dörffern zur Nachricht und Achtung gehörig publiciret werde. Geben Berlin, den 30. Januarii 1742.

Friderich.

L. S.

G. D. v. Arnim.